

Amtsblatt für das Amt Odervorland

Nr. 258

Ausgegeben zu Briesen/Mark am 1. April 2015

Nr. 09, 22. Jahrgang

Inhalt

Bekanntmachung der Gemeinde Briesen über den Aufstellungsbeschluss und die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Ergänzungssatzung für den Ort Falkenberg Seite 1

Bekanntmachung der Gemeinde Briesen über den als Satzung beschlossenen Bebauungsplan „Imkereij Janthur“ nach § 13a BauGB Seite 2

Bekanntmachung der Gemeinde Briesen über die als Satzung beschlossene 1. Änderung des Bebauungsplans „Wohn- und Wochenendhausgebiet Birkenweg“ nach § 13 BauGB Seiten 2-3

Bekanntmachung der Gemeinde Jacobsdorf über die als Satzung beschlossene 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ort Jacobsdorf Seite 3

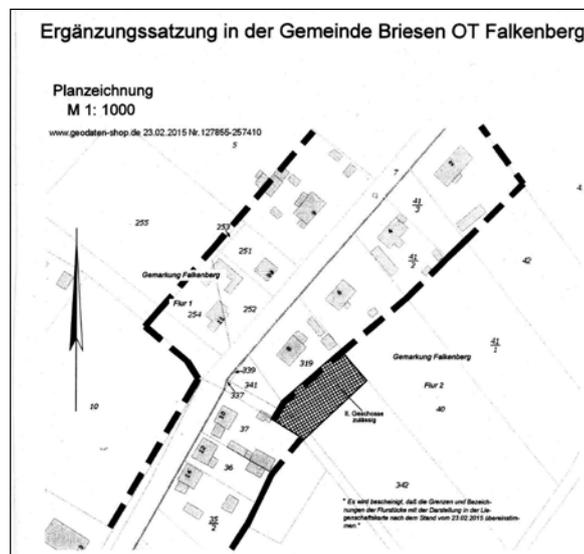
Bekanntmachung der Gemeinde Berkenbrück über den Aufstellungsbeschluss und die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Wohn- und Erholungsgebiet Pflaumenweg“ nach § 13a BauGB Seite 4

Stellenausschreibung der Gemeinde Jacobsdorf - Gemeindearbeiter - Seite 4

Bekanntmachung der Gemeinde Briesen über den Aufstellungsbeschluss und die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Ergänzungssatzung für den Ort Falkenberg

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen hat auf ihrer Sitzung am 05.03.2015 die Aufstellung der Ergänzungssatzung für den Ort Falkenberg und hierzu den Entwurf (Planzeichnung und Begründung, Stand 23.02.2015) gebilligt und die Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich nordöstlich des Ortes Falkenberg an der Kreisstraße K6735, in der Gemarkung Falkenberg, Flur 2 und umfasst das Flurstücke 342 teilweise (sh. Kartenausschnitt).



Stellungnahmen können während der nachfolgend angegebenen Auslegungsfrist mündlich, schriftlich oder zur Niederschrift im Bauamt abgegeben werden. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung der Gemeindevertretung über die Ergänzungssatzung für den Ort Falkenberg unberücksichtigt bleiben. Bei Aufstellung einer Ergänzungssatzung ist ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Entwurf (Stand: 23.02.2015) der Ergänzungssatzung für den Ort Falkenberg wird in der Zeit vom

08.04.2015 bis 11.05.2015

**Zeit: Montag, Mittwoch, Donnerstag:
9:00 bis 12:00 und 13:00 bis 16:00 Uhr
Dienstag: 9:00 bis 12:00 und 13:00 bis 18:00 Uhr
Freitag: 9:00 bis 12:00 Uhr**

**Ort: Amt Odervorland, Bahnhofstraße 4, Bauamt, Zimmer 15
bzw. im Flurbereich Obergeschoss**

öffentlich ausgelegt.

Briesen, den 16.03.2015

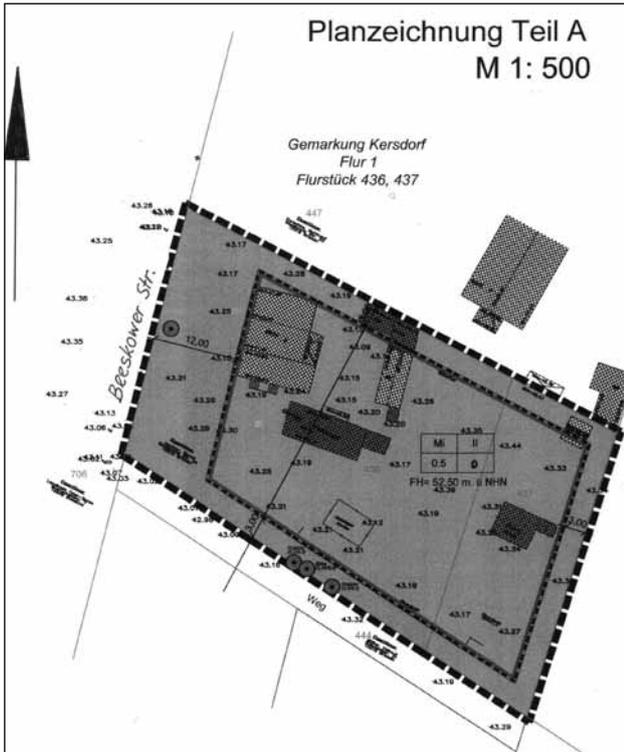
gez. Stumm
Amtdirektor



Bekanntmachung der Gemeinde Briesen über den als Satzung beschlossenen Bebauungsplan „Imkerei Janthur“ nach § 13a BauGB

Den als Satzung beschlossenen Bebauungsplans (BP) „Imkerei Janthur“ einschließlich Billigung der Begründung zur Satzung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen auf ihrer Sitzung am 05.03.2015 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des BP befindet sich südlich des Ortes Briesen, an der Beeskower Straße, in der Gemarkung Briesen, Flur 1 und umfasst die Flurstücke 436 und 437 (sh. Übersichtskarte).



Die Satzung des BP tritt am Tag ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Odervorland in Kraft.

Jedermann kann den Plan ab diesem Tag im Bauamt, Zimmer 15 Bahnhofstr. 4 in 15518 Briesen

zu den Sprechzeiten :

Dienstag 9:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag 9:00 – 12:00 und 13:00 – 16:00 Uhr
einsehen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes für die Wirksamkeit der vorbezeichneten Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Briesen geltend gemacht worden ist.

Mängel im Abwägungsvorgang nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Briesen schriftlich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften

oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen. Außerdem kann gemäß § 3 (4) Brandenburgische Kommunalverfassung in der zur Zeit gültigen Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nicht mehr geltend gemacht werden, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Briesen unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung bei eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Briesen, den 16.03.2015

gez. Stumm
Amtdirektor



Bekanntmachung der Gemeinde Briesen über die als Satzung beschlossene 1. Änderung des Bebauungsplans „Wohn- und Wochenendhausgebiet Birkenweg“ nach § 13 BauGB

Die als Satzung beschlossene 1. Änderung des Bebauungsplans (BP) „Wohn- und Wochenendhausgebiet Birkenweg“ einschließlich Billigung der Begründung zur Satzung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen auf ihrer Sitzung am 05.03.2015 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des BP befindet sich westlich des Ortes Alt Madlitz, am Birkenweg, in der Gemarkung Alt Madlitz, Flur 4 und umfasst das Flurstück 377 (sh. Übersichtskarte).



**Bekanntmachung der Gemeinde
Berkenbrück über den
Aufstellungsbeschluss und die öffentliche
Auslegung des Entwurfes der
1. Änderung des Bebauungsplanes
„Wohn- und Erholungsgebiet
Pflaumenweg“ nach § 13a BauGB**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkenbrück hat auf ihrer Sitzung am 11.03.2015 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Wohn- und Erholungsgebiet Pflaumenweg“ nach § 13a BauGB und hierzu den Entwurf (Planzeichnung und Begründung, Stand März.2015) gebilligt und die Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich südlich des Ortes Berkenbrück am Pflaumenweg, in der Gemarkung Berkenbrück, Flur 4 und umfasst die Flurstücke 279 und 280 (sh. Kartenausschnitt).



Stellungnahmen können während der nachfolgend angegebenen Auslegungsfrist mündlich, schriftlich oder zur Niederschrift im Bauamt nur zu den geänderten Teilen abgegeben werden. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung der Gemeindevertretung über die Änderung des o.g. Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben.

Bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ist ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Entwurf (Stand: März .2015) der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Wohn- und Erholungsgebiet Pflaumenweg“ wird in der Zeit vom

08.04.2015 bis 11.05.2015

**Zeit: Montag, Mittwoch, Donnerstag:
9:00 bis 12:00 und 13:00 bis 16:00 Uhr
Dienstag: 9:00 bis 12:00 und 13:00 bis 18:00 Uhr
Freitag: 9:00 bis 12:00 Uhr**

**Ort: Amt Odervorland, Bahnhofstraße 4, Bauamt,
Zimmer 15 bzw. im Flurbereich Obergeschoss**

öffentlich ausgelegt.

Briesen, den 16.03.2015

gez. Stumm
Amtsdirektor



Stellenausschreibung

Die Gemeinde Jacobsdorf stellt ab 01.05.2015 einen **Gemein-
dearbeiter** ein.

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 30 Stunden.
Der Arbeitsvertrag wird befristet auf 2 Jahre.

Das Aufgabengebiet umfasst Tätigkeiten im kommunal-technischen Bereich der Gemeinde.

Gesucht wird ein engagierter, einsatzbereiter und flexibel einsetzbarer Mitarbeiter. Technisches Verständnis wird vorausgesetzt.

Die Bewerbung mit den üblichen Angaben, richten Sie bis zum **15. April 2015** an das

**Amt Odervorland
Hauptamt
Bahnhofstraße 3/4
15518 Briesen (Mark).**

Im Zusammenhang mit dem Bewerbungsverfahren anfallende Kosten werden nicht erstattet.

Die Rücksendung der Bewerbungsunterlagen erfolgt nur, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag den Unterlagen beiliegt.



Impressum:

Herausgeber: Amt „Odervorland“
Sitz: Briesen/Mark,
Bahnhofstraße 3-4

Herstellung: Schlaubetal-Druck-Kühl OHG
und Verlag
Mixdorfer Straße 1,
15299 Müllrose

Das Amtsblatt für das Amt Odervorland erscheint monatlich.
Es liegt in der Amtsverwaltung unter o.g. Adresse im Sekretariat aus, und wird an Haushalte des Amtsbereiches kostenlos abgegeben.